

§2

Grundlagen des Ausgleichs der Preisdifferenzen

(1) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 haben die zu Preisen, Stand 1. Januar 1965, bezogenen Holzzeugnisse beim Eingang und im Falle des § 1 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Verwendung auf die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 umzubewerten.

(2) Die Preisdifferenzen der Umbewertung sind mit dem Haushalt der Republik auszugleichen. Der Ausgleich wird durch Entrichtung einer besonderen Verbrauchsabgabe oder durch Gewährung einer besonderen produktgebundenen Preisstützung (nachfolgend als Abgabe oder Preisstützung bezeichnet) herbeigeführt.

§3

Entstehung der Abgabenschuld und des Anspruchs auf die Preisstützung, Abgabenschuldner, Empfangsberechtigter

(1) Die Abgabenschuld und der Anspruch auf die Preisstützung entstehen:

- a) zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung des Lieferers,
- b) im Falle des § 1 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Verwendung.

(2) Abgabenschuldner der Verbrauchsabgabe und Empfangsberechtigter der Preisstützung sind die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis f genannten Betriebe.

§4

Höhe der Preisdifferenz

Die Höhe der Preisdifferenz ergibt sich aus der Differenz zwischen den auf den Rechnungen ausgewiesenen alten Preisen (Stand 31. Dezember 1964) und den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1965).

§5

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe, Zuführung der Preisstützung, Abrechnung

(1) Die Abgabenschuldner und Empfangsberechtigten haben die Abgabe und die Preisstützung voneinander getrennt im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Für die Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Abgabe gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben - VAVO - (GBl. I S. 769).

(3) Für die Auszahlung, den Nachweis und die Kontrolle der Preisstützung gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).

(4) Abweichend von § 6 der im Abs. 3 genannten Anordnung kann der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises einen kürzeren Zeitraum für die Antragsstellung auf Auszahlung der Preisstützung mit den Betrieben vereinbaren.

§6

Sonderbestimmungen

(1) Verkaufen die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe Erzeugnisse, die gemäß § 2 umbewertet wurden und für die die Abgabe gezahlt oder die besondere produktgebundene Preisstützung in Anspruch genommen wurde, so ist die Differenz zwischen den Preisen Stand

31. Dezember 1964 und den Preisen Stand 1. Januar 1965 nach den Bestimmungen dieser Anordnung auszugleichen.

(2) Stellen die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe aus Erzeugnissen, die gemäß § 2 umbewertet wurden und für die die Abgabe gezahlt oder die Preisstützung in Anspruch genommen wurde, Erzeugnisse her, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten und verkaufen diese Erzeugnisse, so ist die Differenz zwischen den am 31. Dezember 1964 gültigen Preisen und den ab 1. Januar 1965 geltenden Preisen nach den Bestimmungen dieser Anordnung auszugleichen.

§7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K i r s t e n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe für Rohholz.

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- a) Betriebe der
 - WB Forstwirtschaft Waren;
 - WB Forstwirtschaft Potsdam;
 - WB Forstwirtschaft Cottbus;
 - WB Forstwirtschaft Karl-Marx-Stadt;
 - WB Forstwirtschaft Suhl;
- b) den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus;
- c) die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
 - Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Bereich Produktion,
 - Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb;
- d) die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
- e) die sonstigen Waldbesitzer.

§ 2

(1) Für den Umsatz von Rohholz wird eine Verbrauchsabgabe erhoben.

(2) Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe für Rohholz gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

§3

Die Höhe der Verbrauchsabgabe ist in der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe, Verbrauchsabgaben und produktgebundenen Preisstützungen festgesetzt.